

04.05.21**Antrag****des Landes Niedersachsen**

Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung - EAG-BehandV)

Punkt 14b) der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen in der Drucksache 214/1/21 wie folgt beschließen:

Zu § 3 Absatz 6 - neu - EAG-BehandV

Dem § 3 ist folgender Absatz anzufügen:

„(6) Von der Entfernung von Bauteilen, Gemischen und Stoffen vor der mechanischen Zerkleinerung gemäß Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn das gewählte Behandlungsverfahren eine vergleichbare Effizienz und Qualität der Wertstoff- und Schadstoffseparierung sicherstellt.“

Folgeänderung:

Dem § 12 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Falle des § 3 Absatz 6 ist in dem Kontrollplan nach Nummer 2 darzulegen, auf welche Entnahmen vor der mechanischen Zerkleinerung verzichtet wird, und durch welche Prüfungen die vergleichbare Qualität der Wertstoff- und Schadstoffseparierung nachgewiesen wird.“

Begründung:

Eine zwingende Festlegung auf eine Entfernung der aufgelisteten Materialien vor einer mechanischen Zerkleinerung ist aus fachlicher Sicht praxisfern und nach umweltpolitischen Abwägungsgründen auch nicht zwingend notwendig. Mit dieser gesetzlichen Vorgabe werden bewährte Separationsverfahren und etablierte, mit hohen Investitionen eingeführte Verarbeitungsprozesse für Altgeräte obsolet sowie die Entwicklung von neuen Technologien zur Separierung stark eingeschränkt. Zudem erfordert die Festlegung einer verpflichtenden Entfernung von Bauteilen und Stoffen vor einer mechanischen Zerkleinerung ein manuelles Verfahren zur Entfernung und wird die Verwertungskosten erheblich ansteigen lassen.

Begründung zur Folgeänderung:

Durch die Anfügung des Satzes 2 in § 12 Absatz 1 werden zudem die Auswirkungen auf den Vollzug, dem die Zuständigkeit zur Überwachung der Qualität der Wertstoff- und Schadstoffseparierung im Anschluss obliegen wird, auf ein vertretbares Minimum reduziert.